

STUDIE

INDUSTRIESTANDARDS IM ROHSTOFFSEKTOR AUF DEM PRÜFSTAND

*WELCHEN BEITRAG LEISTEN SIE ZUR
UMSETZUNG MENSCHENRECHTLICHER
SORGFALTPFLICHTEN UND WIE STELLEN
SIE WIRKUNG VOR ORT SICHER*



Rebecca Heinz, Johanna Sydow & Florian Ulrich

Gemäß den UN-Leitprinzipien (UN Guiding Principles on Business and Human Rights – UNGP) und gesetzlicher Sorgfaltspflichtenregelung tragen Unternehmen der weiterverarbeitenden Industrie auch für menschenrechtliche Risiken ihrer tieferen Lieferketten eine Verantwortung. Dies hat eine hohe Relevanz für den Bergbau- und Rohstoffsektor, der in besonderem Maße mit Umweltzerstörung und akuten Menschenrechtsverletzungen in Zusammenhang steht.

Freiwillige Standards und andere Industrieinitiativen für Rohstoffbezug haben sich in den letzten Jahren in Unternehmen immer mehr als Instrument etabliert, um Sorgfaltspflichten umzusetzen. Dabei weisen Standards eine Reihe von systemischen, inhaltlichen wie methodischen Mängeln auf. Das vorliegende Papier liefert eine erste Einordnung zur methodischen Robustheit unterschiedlicher Standards im Rohstoffsektor. In einem ersten Schritt wurden Anforderungen an Rohstoffstandards definiert. Anschließend wurde analysiert, in welchem Umfang die ausgewählten Standards diese Anforderungen adressieren.

Die Studie zeigt, dass die Industrieinitiativen in sehr unterschiedlichem Maße zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten durch Unternehmen beitragen und niemals als alleiniges Instrument genutzt werden können. Das bedeutet:

- 1 Die Verantwortung darf nicht auf Initiativen ausgelagert werden.**
- 2 Für Standards und Zertifizierungssysteme muss es klare Definitionen und Mindestkriterien geben.**
- 3 Es muss deutlich und transparent kommuniziert werden, wo die Grenzen der Anwendbarkeit von Standards bei der Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht liegen.**

Die vorliegende Studie liefert erste Anhaltspunkte für Mindestkriterien, wenn Industriestandards als eines von mehreren Instrumenten zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten genutzt werden.

Diese Publikation kann im
Internet abgerufen werden unter:
www.germanwatch.org/de/85063

Ergebnisse auf einen Blick

	ASI	COPPER MARK	IRMA	ICMM
Standard-Governance	<i>Der Standard bindet Rechteinhaber:innen aktiv ein und kann menschenrechtliche Risiken daher mit seinen Kriterien potenziell adressieren.</i>	<i>Der Standard bindet Rechteinhaber:innen nicht ein.</i>	<i>Der Standard bindet Rechteinhaber:innen aktiv ein und kann menschenrechtliche Risiken daher mit seinen Kriterien potenziell adressieren.</i>	<i>Der Standard bindet Rechteinhaber:innen nicht ein.</i>
Standard verfügt über ein Zertifizierungssystem	<i>Standard verfügt über Zertifizierungssystem.</i>	<i>Standard verfügt über Zertifizierungssystem.</i>	<i>Standard verfügt über Zertifizierungssystem.</i>	<i>Der Standard führt keine Überprüfung im Rahmen einer Zertifizierung durch.</i>
Third-Party-Audits werden aussagekräftig durchgeführt	<i>Third-Party-Audit ist nicht geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.</i>	<i>Third-Party-Audit ist nicht geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.</i>	<i>Third-Party-Audit ist potenziell geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.</i>	<i>Kein Vor-Ort-Audit.</i>
Corrective Action Plans	<i>Corrective Action Plan ist nicht geeignet, um Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen sicherzustellen.</i>	<i>Corrective Action Plan ist nicht geeignet, um Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen sicherzustellen.</i>	<i>Corrective Action Plan ist geeignet, die Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen voranzutreiben.</i>	<i>Keine Überprüfung der Umsetzung.</i>
Beschwerdemechanismus	<i>BM teilweise UNGP-konform</i>	<i>BM nicht UNGP-konform</i>	<i>BM nicht UNGP-konform</i>	<i>Kein Beschwerdemechanismus</i>
Gesamtbewertung	<i>Standard ist nicht geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.</i>	<i>Standard ist nicht geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.</i>	<i>Standard ist eingeschränkt geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.</i>	<i>Standard hat keinen Zertifizierungsrahmen und überprüft die Umsetzung seiner Kriterien nicht.</i>

LME	RESPONSIBLE STEEL	RMI	VPSHR	
Der Standard bindet Rechteinhaber:innen nicht ein. 	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen unzureichend ein.	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen nicht ein.	Der Standard bindet Rechteinhaber:innen aktiv ein und kann menschenrechtliche Risiken daher mit seinen Kriterien potenziell adressieren.	Standard-Governance
Der Standard führt im Rahmen der Zertifizierung nur eine Auditierung der eingereichten Selbstauskünfte durch. 	Standard verfügt über Zertifizierungssystem.	Standard verfügt über Zertifizierungssystem.	Der Standard führt keine Überprüfung im Rahmen einer Zertifizierung durch. 	Standard verfügt über ein Zertifizierungssystem
Kein Vor-Ort-Audit. 	Third-Party-Audit ist eingeschränkt geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.	Third-Party-Audit ist nicht geeignet, MR-Risiken im Audit adäquat zu erfassen und transparent wiederzugeben.	Kein Vor-Ort-Audit. 	Third-Party-Audits werden aussagekräftig durchgeführt
Keine Überprüfung der Umsetzung. 	Corrective Action Plan ist eingeschränkt geeignet, die Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen voranzutreiben	Corrective Action Plan ist nicht geeignet, um Durchsetzung seiner eigenen Anforderungen sicherzustellen.	Keine Überprüfung der Umsetzung. 	Corrective Action Plans
Kein Beschwerde-mechanismus 	BM nicht UNGP-konform	BM nicht UNGP-konform	Kein Beschwerde-mechanismus 	Beschwerde-mechanismus
Standard hat keinen Zertifizierungsrahmen und überprüft die Umsetzung seiner Kriterien nicht. 	Standard ist eingeschränkt geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.	Standard ist nicht geeignet, um Umsetzung seiner Kriterien und damit Wirksamkeit vor Ort sicherzustellen.	Standard hat keinen Zertifizierungsrahmen und überprüft die Umsetzung seiner Kriterien nicht. 	Gesamtbewertung

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

VERANTWORTUNG ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT KANN NICHT AN INDUSTRIEINITIATIVEN AUSGELAGERT WERDEN

Die Erkenntnisse der Studie sind von besonderer Relevanz mit Blick auf die Umsetzung des deutschen und die Ausgestaltung des europäischen Lieferkettengesetzes, wie auch für die EU-Batterienverordnung. Sie alle sehen für Industrieinitiativen eine gewisse Rolle bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten vor. Die Ergebnisse der Studie bestätigen jedoch, dass die Verantwortung, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten umzusetzen, niemals an Industriestandards ausgelagert werden darf. Sie zeigt, dass keine der untersuchten Initiativen sicherstellen kann, dass die Mitgliedsunternehmen die Anforderungen des jeweiligen Standards

erfüllen. Gesetzliche Regelungen müssen dementsprechend explizit klarstellen, dass die Verantwortung für die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bei den Unternehmen liegt. Dies fordern auch die UNGPs.

Behörden, die die adäquate Umsetzung der Sorgfaltspflichten überprüfen, dürfen sich nicht alleine auf eine Zertifizierung verlassen, sondern müssen darüber hinaus das Sorgfaltspflichtensystem des Unternehmens überprüfen und prüfen, welche Maßnahmen über die Zertifizierung hinaus ergriffen werden.

Gesetzliche Mindestanforderungen an Standards und Industrieinitiativen formulieren

Wenn Industriestandards eine Rolle im Rahmen von Sorgfaltspflichtengesetzen bekommen sollten, ist es wichtig, ihre generellen Limitierungen im Blick zu behalten und niemals eine Zertifizierung oder die Mitgliedschaft in einer Industrieinitiative mit einer Umsetzung von Sorgfaltspflichten gleichzusetzen. Gleichzeitig braucht es konkrete Mindestanforderungen an Standards. Diese müssen unter anderem sicherstellen, dass die inhaltlichen Kriterien des Standards auch tatsächlich vor Ort – im Sinne der betroffenen Akteur:innen – umgesetzt werden.²⁹ Diese Aufgabe sollte durch staatliche Instanzen unter Einbezug von Zivilgesellschaft und Gewerkschaften durchgeführt werden³⁰.

Die Studie zeigt, dass es eklatante Schwachstellen und unterschiedliche Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den untersuchten Standards gibt. Auch fehlt eine einheitliche Definition, was überhaupt jeweils unter Standard, Industrieinitiative, Zertifizierung oder Multi-Stakeholder-Dialog zu verstehen ist und wie diese sich voneinander abgrenzen.³¹ Sobald diese eine Rolle bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten spielen, ist es zentral, zu definieren, was eine Zertifizierung durch einen Standard ausmacht, und dass Mindestanforderungen für Zertifizierungen definiert werden. Entsprechende Qualitätskriterien, wie in dieser Studie definiert, sollten als Mindestanforderung vom Gesetzgeber dringend

²⁹ Bisher gibt es wiederum den privaten Standard ISEAL, der Qualitätsstandards aufstellt, der mit seinen Anforderungen jedoch nicht weit genug geht. Darüber hinaus sollte eine solche Überprüfung von Standards wiederum nicht ausgelagert werden.

³⁰ Im Kontext der Konfliktmineralienverordnung gibt es angelehnt an das *OECD Alignment Assessment Tool* Anforderungen an Standards, die sie erfüllen müssen, um ein anerkanntes System für die Umsetzung zu sein. Im Kontext des deutschen und des entstehenden europäischen Lieferkettengesetzes, wie auch der Batterienverordnung, fehlt hingegen noch eine öffentliche Regulierung und Festsetzung von Kriterien.

³¹ So führt die Industrieinitiative ICMM erst gar keine Vor-Ort-Zertifizierung ihrer Mitglieder durch.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

festgeschrieben werden. Darüber hinaus muss immer klar kommuniziert werden, welchen Teil der Lieferkette ein Standard abdeckt und welche Funktion im Sorgfaltspflichtenprozess erfüllt. Auch Unternehmen sollten jeweils darüber berichten, für welchen Schritt der Sorgfaltspflicht und für welchen Teil der Lieferkette sie Standards nutzen.

Bei den Mindestanforderungen in Bezug auf die Qualität des Zertifizierungssystems sollte

ein besonderes Augenmerk darauf liegen, wie die Standards Rechteinhaber:innen in die Standardentwicklung sowie das Monitoring (Audit und Beschwerdemechanismen) und ihre Steuerung (Governance) einbinden, wie sie ihre Kriterien gegenüber den Unternehmen durchsetzen und wie sie Transparenz über den Zertifizierungsprozess und seine Ergebnisse herstellen. Diese Studie hat folgende Qualitätskriterien erarbeitet:

Einbeziehen von Rechteinhaber:innen, Zivilgesellschaft und Gewerkschaften

- ⊗ Einbeziehen von Rechteinhaber:innen (z. B. von Gemeinden, Gewerkschaften und allen weiteren Akteur:innen, die von den Aktivitäten des Unternehmens betroffen sein können) und ggf. Zivilgesellschaft in die Entwicklung der inhaltlichen Standardkriterien bzw. in die Überarbeitung der Standardkriterien
- ⊗ Einbeziehen von Rechteinhaber:innen und ggf. Zivilgesellschaft in die Steuerung des Standards, das heißt eine paritätische Besetzung der Governance-Gremien
- ⊗ Explizites Einbinden von Rechteinhaber:innen und ggf. Zivilgesellschaft in den Auditprozess. Dies beinhaltet konkret:
 - ⊗ Ein *On-Site-Audit* über potenzielle durch die Betriebsstätten verursachte Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden findet verpflichtend bei allen zu zertifizierenden Betriebsstätten statt
 - ⊗ Qualitative Befragung von Rechteinhaber:innen (extern wie intern) unter Berücksichtigung lokaler Faktoren (Kultur, Sprache) und methodischer Anforderungen wird durch den Standard explizit gefordert
 - ⊗ Audits werden rechtzeitig bei Rechteinhaber:innen angekündigt und auch nicht identifizierten Akteur:innen wird explizit die Möglichkeit gegeben, die Perspektive ins Audit einzubringen
 - ⊗ Schaffung von Schutzräumen und/oder vertrauensvollen Rahmenbedingungen für Interviews mit Rechteinhaber:innen
- ⊗ **Wirksames Einbinden von Rechteinhaber:innen ins Monitoring, Umsetzung und Entwicklung der *Corrective Action Plans***

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Qualitätssicherung und Förderung der Unabhängigkeit der Zertifizierung durch den Standard

- ⊗ Standardinitiative überprüft die Auditergebnisse durch ein Review des Auditberichts vor Ausstellung des Zertifikats
- ⊗ Der Standard definiert Kriterien für die fachliche Eignung der Auditor:innen und bildet sie entsprechend aus
- ⊗ Auditor:innen-Team muss divers aufgestellt sein
- ⊗ Die Standardinitiative beauftragt den Zertifizierungsdienstleister direkt und führt eine Eignungsprüfung durch
- ⊗ Anforderungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen Zertifizierungsdienstleister und dem zu zertifizierenden Unternehmen (u.a. Ausschluss paralleler Aufträge) sind festgelegt
- ⊗ Rotation des Auditor:innen-Teams
- ⊗ Die Finanzierung des Audits erfolgt unabhängig vom Unternehmen

Beschwerdemechanismus

- ⊗ Standard fordert effektiven Beschwerdemechanismus von Unternehmen ein und verfügt selber über effektiven Beschwerdemechanismus gemäß den Effektivitätskriterien der UNGPs (siehe ausführlich auf Seite 66-67)

Wirksame Durchsetzung

- ⊗ Zertifikat wird erst vergeben, wenn alle Nonkonformitäten beseitigt sind
- ⊗ Verbindliche, klare und angemessene Fristen zur Umsetzung der CAPs
- ⊗ Ausschluss oder Suspendierung des Unternehmens bei Nichteinhaltung der CAPs innerhalb einer klaren und nachvollziehbaren Frist

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Transparenz

⊗ Transparente und differenzierte Darstellung des Auditprozesses sowie der Auditergebnisse

- ⊗ Die Auditergebnisse werden nachvollziehbar und ausführlich aufbereitet
- ⊗ Sie spiegeln die Perspektiven der unterschiedlichen befragten Stakeholder wider und es findet eine differenzierte Auseinandersetzung statt, wie und warum ein Unternehmen die Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt
- ⊗ In den Auditberichten werden die Positionen und Sichtweisen der Interviews reflektiert und aufgegriffen, ohne Persönlichkeitsrechte zu verletzen

⊗ Transparenz sowie nachvollziehbare und ausführliche Aufbereitung der Ergebnisse und Prozesse der Korrekturpläne (CAPs) mit Nennung

- ⊗ welche Nonkonformitäten in welchem Zeitraum wie adressiert werden müssen
- ⊗ wo und wie Rechteinhaber:innen einbezogen wurden und wie die CAPs umgesetzt werden

⊗ Transparenz über Beschwerdefälle und -verfahren

- ⊗ Beschwerdefälle werden dokumentiert und öffentlich kommuniziert. Beschwerdeführende werden anonymisiert
- ⊗ Das Dokument ist auf der Webseite des Standards leicht zu finden und die Darstellung ist plausibel und nachvollziehbar, d. h., Beschwerdefälle werden diskutiert und in den Kontext der Menschenrechtsverletzung und der ergriffenen Maßnahmen gesetzt
- ⊗ Es wird auf den Umsetzungsstand der Maßnahmen bzw. auf Wiedergutmachungen eingegangen

⊗ Transparenz darüber, welche Lieferkettenstufen von der Zertifizierung erfasst wurden und welche Instrumente hierfür genutzt wurden

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

ANFORDERUNGEN AN BESCHWERDEMECHANISMEN (BM), AUSBUCHSTABIERT GEMÄSS DER EFFEKTIVITÄTSKRITERIEN DER UNGPS

Der Standard fordert einen effektiven BM entsprechend der UNGP-Effektivitätskriterien von den Unternehmen ein

- ⊗ Der Standard fordert einen BM gemäß den Effektivitätskriterien der UNGP und leitet hieraus konkrete Umsetzungsanforderungen für die Unternehmen ab

BM der Standardinitiative ist legitim und berechenbar

- ⊗ Der Beschwerdeprozess wird von einem unabhängigen Expertengremium geleitet und nicht von der Standardinitiative selbst
- ⊗ Das Verfahren kann von allen Akteur:innen angefochten werden
- ⊗ Beschwerdefälle zu besonders schwerwiegenden Vorwürfen von MR-Verletzungen werden eskaliert, d. h. schnell behandelt
- ⊗ Unternehmen wird der Standard entzogen, sollten sie der ausgehandelten Wiedergutmachung nicht nachkommen

BM der Standardinitiative ist zugänglich

- ⊗ Der Beschwerdemechanismus kann von allen potenziell Betroffenen und Hinweisgeber:innen genutzt werden
- ⊗ Der BM wird bei den potenziellen Nutzer:innen bekannt gemacht
- ⊗ Digitale Zugänglichkeit des BM (sichtbare Bewerbung auf Homepage und zielgruppenadäquate Darstellung in unterschiedlichen Sprachen)
- ⊗ Analoge Zugänglichkeit und mündliche Beschwerdeeinreichung ist möglich
- ⊗ Sprachbarrieren werden adressiert und abgebaut

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

BM der Standardinitiative ist ausgewogen, d. h. adressiert Macht- und Informationsasymmetrien

- ⊙ Die Standardinitiative übernimmt die Kosten für das Beschwerdeverfahren anteilig für die Beschwerdeführenden (potenziell betroffene Akteursgruppen), um die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens zu gewährleisten
- ⊙ Unterstützung des Beschwerdeprozesses durch die Bereitstellung von Informationen und Expertise
- ⊙ Es existiert ein definiertes Verfahren zur anonymen Beschwerdeführung
- ⊙ Beschwerdeführende können sich im Verfahren durch eine dritte Partei (bspw. Jurist:innen, NROs) vertreten lassen

Der BM der Standardinitiative beruht auf Austausch und Dialog

- ⊙ Rechteinhaber:innen (d. h. potenzielle Nutzer:innen des BM) wurden an der Entwicklung des BM beteiligt
- ⊙ Rechteinhaber:innen (d. h. potenzielle Nutzer:innen des BM) werden an der Evaluation und Weiterentwicklung des BM beteiligt

Darüber hinaus müssen die Mindestanforderungen sich natürlich auch an den Inhalt der Standards richten, was jedoch nicht in dieser Studie bearbeitet wurde. So müssen sich zum Beispiel alle Standards, die den Rohstoffabbau betreffen, konkret auf die Menschenrechte, UNGPs, humanitäres Recht sowie Umweltstandards beziehen. Ein weiterer Aspekt, der in diesem Kontext auch sichergestellt werden muss, ist die konkrete und aussagekräftige Formulierung der inhaltlichen Anforderungen. So können diese u. a. in Auditkriterien überführt werden und auch tatsächlich im Audit abgefragt werden. Ungenaue Standardkriterien führen dazu, dass Audits an Aussagekraft einbüßen.

Problematisch ist auch, wenn die Auditberichte eine mangelhafte Transparenz und unzureichend detaillierte Aufschlüsselung (siehe Qualitätsanforderungen, S.63-65) aufweisen. Unternehmen, die Standards als Sorgfaltsinstrument nutzen, können damit mögliche menschenrechtliche Risiken nur unzureichend erfassen und bewerten. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Standards (wie ASI, *Copper Mark*, RMI, RSI) die tiefere Lieferkette in der Zertifizierung mit aufgreifen, hierbei jedoch keine Transparenz über die Lieferkette selbst schaffen. Dies ist jedoch eine Voraussetzung, damit Unternehmen Risiken in der Lieferkette adäquat erfassen und adressieren können. Daher müssen Standards zur Transparenz der tieferen Lieferkette beitragen (Ort und Name), wenn sie Unternehmen der nachgelagerten Rohstofflieferkette zertifizieren.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Auditor:innen Haftung gesetzlich einführen

Aktuell gibt es nur unzureichende Haftungsregelungen für Auditierungen und Zertifizierungen. Eine Haftungsregelung wäre allerdings eine wichtige Voraussetzung, um die systemischen Risiken von Standards effektiv zu adressieren. Diese ergeben sich aus den finanziellen Abhängigkeiten, die mit den komplexen Geschäftsbeziehungen zwischen Standard, Auditor:innen und den Unternehmen in Zusammenhang entstehen. Bei mangelhaften Audits, die – wie zum Beispiel im Fall des Staudammbruchs Brumadhino in Brasilien – zu tödlichen Folgen und immensen Schäden an Mensch und Natur führen, können Auditor:innen derzeit nicht in die Haftung genommen werden. Die gängige Geschäftspraxis sieht keine Konse-

quenzen in solchen oder ähnlichen Fällen vor und birgt das Risiko von Gefälligkeitsgutachten (Binder, M. 2020). Wie die Auswertung der Auditanforderungen gezeigt hat, haben die Standards aktuell unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung dieses systeminhärenten Risikos ergriffen (das zu zertifizierende Unternehmen beauftragt das Audit selbst, ausgenommen RMI). Allerdings kann diese Problematik nicht vom Standard alleine angegangen werden, sondern der Gesetzgeber muss hier die gesetzliche Grundlage schaffen. Die Einführung einer gesetzlichen Auditor:innenhaftung könnte hier einen Beitrag leisten, indem es Gefälligkeitsgutachten für Audits riskanter macht.³²

Grenzen und Möglichkeiten von Standards kennen und kommunizieren

Die Studie zeigt, dass keine Industrieinitiative die Umsetzung ihrer Anforderungen sicherstellen kann. Gleichzeitig zeigt sie, dass die Initiativen unterschiedliche Bereiche der Lieferketten abdecken und unterschiedliche Stärken und Schwächen zur Durchsetzung ihrer Anforderungen haben. Wenn Industrieinitiativen als eine Unterstützung zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten genutzt werden, ist es zentral, die Möglichkeiten und Grenzen der Industriestandards zu kennen und zu sehen, wo sie unterstützen können und was sie nicht leisten können. Unternehmen sollten in ihrer Kom-

munikation über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten berichten, für was sie die Initiativen verwenden und durch welche Maßnahmen sie die Standards in der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht unterstützen. Unternehmen sollten darüber hinaus immer reflektieren und transparent darüber berichten, für welche Teile der Sorgfalt sie die Zertifizierung einsetzen und was genau dadurch zertifiziert wird (vgl. auch: "Übergeordnete prozedurale Anforderungen an Zertifizierungen vor dem Hintergrund der UN-Leitprinzipien", S.13-15; "Qualitätskriterien", S. 63-67).

³² Siehe dazu auch: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/Studie_Zur_Haftung_von_Sozialauditor_innen_FES_ECCHR.PDF

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Unternehmen müssen ergänzende Maßnahmen ergreifen

Aufgrund der systemischen Risiken, die Standards bergen (z.B. aufgrund der Geschäftsverhältnisse zwischen Auditor:innen, Standard und zu zertifizierendem Unternehmen), müssen Unternehmen weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht ergreifen. Unternehmen, die Zertifizierungen als ein Instrument zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt nutzen, sollten daher zum einen bei der Auswahl der Standards ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit, Glaubwürdigkeit und Aussagekraft von Standards und ihren Zertifizierungssystemen legen. Wie die vorliegende Studie zeigt, verfügen Standards über unterschiedliche Ansätze, um die Umsetzung

ihrer Kriterien gegenüber den zertifizierten Unternehmen sicherzustellen. Zum anderen sollten Unternehmen ergänzende Maßnahmen ergreifen, um ihrer Sorgfaltspflicht gerecht zu werden. Hierunter fällt beispielsweise ein Abgleich des Auditberichts eines zertifizierten Zulieferers mit einer eigenen durchgeführten Risikoanalyse bzw. der Einbindung von Rechtseinhaber:innen zur Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zertifizierung. Des Weiteren sollten die Unternehmen bei ihrer Risikoanalyse auch immer weitere Daten hinzuziehen, wie unter anderem Medienberichte, NRO-Berichte und Daten von Community Monitorings.

AutorInnen Rebecca Heinz
Johanna Sydow
Florian Ulrich

www.germanwatch.org
E-Mail: info@germanwatch.org

Redaktion Daniela Baum

03/2022
Bestellnr: 22-4-01

Herausgeber Germanwatch e.V.

Diese Publikation kann im Internet
abgerufen werden unter:

Büro Bonn Dr. WernerSchusterHaus
Kaiserstr. 201
D53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60 4920
Fax +49 (0)228 / 60 49219

www.germanwatch.org/de/85063

Büro Berlin Stresemannstr. 72
D10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 57713280
Fax +49 (0)30 / 577132811

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL
mit Mitteln des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Für den Inhalt dieser Publikation ist alleine Germanwatch verantwortlich.

Germanwatch

„Hinsehen, Analysieren, Einmischen“ – unter diesem Motto engagiert sich Germanwatch für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden bildet den Ausgangspunkt unseres Einsatzes für eine nachhaltige Entwicklung.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz & Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima & Entwicklung/Ernährung. Zentrale Elemente unserer Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

Germanwatch finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Stiftung Zukunftsfähigkeit sowie aus Projektmitteln öffentlicher und privater Zuschussgeber.

Möchten Sie die Arbeit von Germanwatch unterstützen? Wir sind hierfür auf Spenden und Beiträge von Mitgliedern und Förderern angewiesen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Bankverbindung / Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft AG,
IBAN: DE33 1002 0500 0003 2123 00,
BIC/Swift: BFSWDE33BER

Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.germanwatch.org** oder bei einem unserer beiden Büros:

Germanwatch – Büro Bonn

Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60492-0, Fax -19

Germanwatch – Büro Berlin

Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 57 71 328-0, Fax -11

E-Mail: info@germanwatch.org

Internet: www.germanwatch.org



Hinsehen. Analysieren. Einmischen.

Für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen.